



SZSV
FSPC
FSPC

Schweizerischer Zivilschutzverband
Fédération suisse de la protection civile
Federazione svizzera della protezione civile

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Allgemeines	3
Artikel 1.1	Name, Rechtsform und Sitz.....	3
Artikel 1.2	Zweck und Ziele.....	3
Artikel 2	Mitglieder und Förderer	3
Artikel 2.1	Mitglieder	3
Artikel 2.2	Förderer	3
Artikel 2.3	Beitritt.....	4
Artikel 2.4	Rechte und Pflichten Mitglieder	4
Artikel 2.5	Rechte und Pflichten Förderer	4
Artikel 2.6	Austritt und Ausschluss	4
Artikel 3	Organisation und Organe	4
Artikel 3.1	Vereinsorgane.....	4
Artikel 3.2	Geschäftsjahr.....	4
Artikel 3.3	Mitgliederversammlung.....	5
Artikel 3.4	Aufgaben und Kompetenzen Mitgliederversammlung.....	5
Artikel 3.5	Stimm- und Wahlrecht	5
Artikel 3.6	Vorstand.....	6
Artikel 3.7	Aufgaben und Kompetenzen Vorstand.....	6
Artikel 3.8	Beschlussfassung.....	6
Artikel 3.9	Kommandantenkonferenz.....	6
Artikel 3.10	Geschäftsstelle	6
Artikel 3.11	Revisionsstelle	7
Artikel 4	Finanzielle Mittel	7
Artikel 4.1	Finanzierung	7
Artikel 4.2	Beiträge Mitglieder und Förderer	7
Artikel 4.3	Haftung	7
Artikel 5	Statutenänderung und Auflösung	7
Artikel 5.1	Statutenänderungen	7
Artikel 5.2	Auflösung und Liquidation	7
Artikel 6	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8
Artikel 6.1	Inkrafttreten.....	8

Artikel 1 Allgemeines

Artikel 1.1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Der Vereinsname lautet in den 4 Landessprachen :
 - Schweizerischer Zivilschutzverband (SZSV)
 - Fédération suisse de la protection civile (FSPC)
 - Federazione svizzera della protezione civile (FSPC)
 - Federaziun svizra per la protecziun civila (FSPC)
- 2 Der SZSV ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Präsidentin / des Präsidenten oder der Geschäftsstelle.

Artikel 1.2 Zweck und Ziele

- 4 Der SZSV bezweckt die besten Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Zivilschutzorganisationen Einsätze bei Grossanlässen, Katastrophen, Notlagen etc. effektiv und effizient durchführen können.
- 5 Dies erreicht er u.a. mit:
 - der Wahrung der Interessen der Zivilschutzorganisationen auf gesamtschweizerischer Ebene;
 - der Organisation von Veranstaltungen, an welchen die Mitglieder und Förderer ihre Erfahrungen austauschen können;
 - der Eingabe von Stellungnahmen im Rahmen von eidgenössischen Vernehmlassungsverfahren;
 - der Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in Zivilschutzfragen;
 - der Förderung der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, der Sicherheitspolitik und des Rettungswesens;
 - der Förderung der Zusammenarbeit mit Ämtern, Institutionen und Organisationen von Bund und Kantonen, Regionen und Gemeinden, die sich mit Sachthemen des Zivilschutzes beschäftigen bzw. auf diesen Einfluss nehmen.

Artikel 2 Mitglieder und Förderer

Artikel 2.1 Mitglieder

- 6 Als Mitglieder können dem Verein angehören:
 - Zivilschutzorganisationen
 - Zivilschutzverbände
 - Kantonale Amtsstellen mit engem Bezug zum Zivilschutzwesen

Artikel 2.2 Förderer

- 7 Natürliche Personen und juristische Personen sowie Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Zweck des SZSV mittragen, fördern und unterstützen, können Förderer des SZSV sein.

Artikel 2.3 Beitritt

- 8 Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, reicht ein Gesuch bei der Präsidentin / dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle des Vereins ein.
Interessierte Förderer reichen ebenfalls ein Gesuch ein.
- 9 Über die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern entscheidet der Vorstand. Er muss seinen Entscheid gegenüber den Aufnahmekandidatinnen und -kandidaten nicht begründen.

Artikel 2.4 Rechte und Pflichten Mitglieder

- 10 Mitglieder verfügen über Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Artikel 2.5 Rechte und Pflichten Förderer

- 11 Förderer verfügen über ein Antrags- und über ein konsultatives Mitspracherecht an der Mitgliederversammlung.

Artikel 2.6 Austritt und Ausschluss

- 12 Ein Austritt als Mitglied oder Förderer ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres hin möglich. Er muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- 13 Der Vorstand kann ein Mitglied oder einen Förderer mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn dieses bzw. dieser gesetzliche oder statutarische Bestimmungen verletzt, seinen Pflichten nicht nachkommt oder die Bedingungen für eine Mitglied- respektive Förderschaft nicht mehr erfüllt.
- 14 Der Ausschluss muss nicht begründet werden.
- 15 Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
- 16 Der Mitgliederbeitrag und der Förderbeitrag sind für das laufende Jahr geschuldet.
- 17 Ein Austritt oder Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschafts- bzw. der Fördererrechte zur Folge.
- 18 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder und Förderer haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 3 Organisation und Organe

Artikel 3.1 Vereinsorgane

- 19 Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kommandantenkonferenz
 - die Revisionsstelle

Artikel 3.2 Geschäftsjahr

- 20 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 3.3 Mitgliederversammlung

- 21 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt und wird mindestens 8 Wochen im Voraus angekündigt.
- 22 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 23 Ausserordentlich findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.
- 24 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. In vom Vorstand als dringend erachteten Fällen kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung auch kurzfristiger einberufen werden.

Artikel 3.4 Aufgaben und Kompetenzen Mitgliederversammlung

- 25 Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Entscheide zuständig, welche nicht an andere Organe des Vereins übertragen worden sind.

Sie ist namentlich zuständig für:

- a) Festsetzung, Änderung oder Aufhebung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an Vorstand und Geschäftsstelle (sofern eingesetzt)
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Verabschiedung des Budgets
- g) Auflösung und Liquidation des Vereins

Artikel 3.5 Stimm- und Wahlrecht

- 26 Ausser in den statutarisch vorbehaltenen Fällen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmen.

- 27 Mitglieder verfügen über folgende Stimmrechte:

- a) Zivilschutzorganisationen bis 40'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 4 Stimmen
- b) Zivilschutzorganisationen bis 60'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 6 Stimmen
- c) Zivilschutzorganisationen bis 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 10 Stimmen
- d) Zivilschutzorganisationen über 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner: 15 Stimmen
- e) Zivilschutzverbände haben 1 Stimme.
- f) Kantonale Amtsstellen haben 1 Stimme.

Werden die regionalen Zivilschutzorganisationen oder die kantonale Zivilschutzorganisation durch die Amtsstelle geleitet und vertreten, ist diese in Bezug auf die Stimmrechte den Zivilschutzorganisationen (a-d) gleichgestellt.

- 28 Förderer verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 3.6 Vorstand

29 Der Verein wird von einem Vorstand mit mindestens 5 Mitgliedern geleitet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist maximal 5 mal zulässig.

30 Die Präsidentin / der Präsident kann ein Mitglied des eidgenössischen Parlaments sein.

Artikel 3.7 Aufgaben und Kompetenzen Vorstand

31 Der Vorstand sichert die Interessen des Vereins und trifft die dafür nötigen Vorkehrungen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, für die nicht explizit ein anderes Organ zuständig ist.

Er ist namentlich zuständig für:

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Förderern
- c) die Erstellung eines Jahresberichtes
- d) die Erstellung einer gesetzeskonformen Jahresrechnung
- e) die Erstellung des Budgets
- f) die Bestimmung und die Führung der Geschäfte, soweit er sie nicht an eine Geschäftsstelle delegiert
- g) die halbjährliche oder jährliche Einberufung einer Konferenz der Kommandantinnen und Kommandanten (Kommandantenkonferenz)
- h) den Einsatz von Projektgruppen für die Behandlung besonderer Aufgaben
- i) die Wahl der Revisionsart

Artikel 3.8 Beschlussfassung

32 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

33 Er beschliesst mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Artikel 3.9 Kommandantenkonferenz

34 Die Kommandantenkonferenz ist das Bindeglied von den Mitgliedern zum Vorstand und vom Vorstand zu den Mitgliedern.

35 Die Mitglieder bzw. Regionen von Mitgliedern bestimmen ihre Vertretung in die Kommandantenkonferenz.

36 Die Kommandantenkonferenz wird von einem Vorstandsmitglied geführt.

37 Die Kommandantenkonferenz kann mit Mehrheitsentscheid Anträge an den Vorstand stellen.

38 Die Kommandantenkonferenz wird mindestens 40 Tage im Voraus schriftlich angekündigt.

Artikel 3.10 Geschäftsstelle

39 Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle delegieren.

40 Deren Befugnisse und Pflichten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

Artikel 3.11 Revisionsstelle

41 Die externe Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 4 Finanzielle Mittel

Artikel 4.1 Finanzierung

42 Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Mitglieder- und Förderbeiträge.

43 Weitere Einnahmen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, sind möglich.

Artikel 4.2 Beiträge Mitglieder und Förderer

44 Die Mitglieder und Förderer bezahlen einen von der Mitgliederversammlung jährlich im Vorjahr festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Artikel 4.3 Haftung

45 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 5 Statutenänderung und Auflösung

Artikel 5.1 Statutenänderungen

46 Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Artikel 5.2 Auflösung und Liquidation

47 Der Beschluss über die Auflösung und die Liquidation des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein muss.

48 Wird das Anwesenheitsquorum gemäss vorstehendem Absatz nicht erreicht, kann frühestens zehn Tage nach der ersten eine zweite Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins kann dann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefällt werden.

49 Das verbleibende Nettovermögen ist an steuerbefreite Verbände, Stiftungen oder andere Institutionen oder Organismen mit ähnlichem Interesse und ähnlichen Zielsetzungen zu übertragen. Die Mitgliederversammlung befindet über die Zuteilung des Nettovermögens.

Artikel 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 6.1 Inkrafttreten

50 Die vorliegenden Statuten wurden am 31. März 2023 durch die Mitgliederversammlung genehmigt und treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31. März 2023 angenommen.

Kloten, 31. März 2023

Maja Riniker

Die Präsidentin:
NR Maja Riniker



Der Vizepräsident:
Guido Sohm